

resse avait eu des relations avec le sieur Peytrignet depuis 1886 déjà, qu'elle est de mœurs légères et a donné naissance, en 1883, à un enfant illégitime, et, surtout, qu'elle a fait signer à diverses reprises des billets par plusieurs individus, pour prix de ses faveurs. Il est en outre démontré qu'à la fin de Juillet 1889, époque de la signature de la cédula litigieuse et de la prétendue tentative de viol, la fille Torche s'est montrée dans les rues et dans l'auberge de Cheiry en compagnie du sieur Peytrignet, avec lequel elle paraissait être dans la plus grande intimité.

La cause indiquée par la demanderesse devant être écartée par les motifs qui précèdent, il ne subsisterait, en présence de la nature des allégués de Julie Torche, comme cause de la cédula que la rétribution des relations charnelles entretenues par elle avec Peytrignet (*pretium stupri*). Or une semblable cause apparaît comme contraire aux bonnes mœurs, et l'engagement du 1<sup>er</sup> Août 1889 ne saurait être considéré comme valable en présence de l'art. 17 C. O., cela d'autant moins qu'au moment de la signature de la cédula litigieuse, Peytrignet se trouvait, — à teneur des déclarations concordantes du médecin qui l'a soigné pour alcoolisme, et de l'aliéniste auteur du rapport médical produit au dossier, — dans un état d'affaiblissement physique et mental qui devait en faire la facile victime de pareilles tentatives.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu par la Cour civile du canton de Vaud, les 8/10 Mars 1892, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

61. Urtheil vom 3. Juni 1892 in Sachen  
Bättig gegen Staub.

A. Durch Urtheil vom 16. März 1892 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

Es sei unter Abweisung der beiden Appellationsbeschwerden das kantonsgerichtliche Urtheil vom 11. Dezember 1891 bestätigt.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes Zug ging dahin :

Der Beklagte sei pflichtig, für die durch seinen Hund am 13. April 1890 dem Kläger beigebrachten Verletzungen und bleibenden Nachtheile demselben eine Entschädigung von 800 Fr. zu bezahlen ; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen das Urtheil des Obergerichtes ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers : Es sei in theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die Klage in vollem Umfange gutzuheissen und demnach der Beklagte zu einer Entschädigung von 5000 Fr. zu verurtheilen unter Vorbehalt einer Mehrforderung für den Fall, daß später schlimmere Folgen der Verletzung sich ergeben sollten.

Dagegen trägt der Anwalt des Beklagten darauf an, es sei das klägerische Rechtsbegehren abzuweisen, eventuell nach richterlichem Ermessen zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Am 13. April 1890 ging der Kläger, Zimmermeister Bättig, einen öffentlichen Fußweg benützend, durch die Stockmatte des Beklagten Negotianten Staub. In der untern Hälfte des Fußweges standen Staub und sein Schwager Waltisbühl. Als Bättig vorbeiging, grüßte ihn Staub mit den Worten „Guten Abend, Herr Bättig.“ Bättig erwiderte den Gruß nicht, da er annahm, Staub, mit welchem er auf gespanntem Fuße stand, wolle ihn bloß „fuxen“ und setzte seinen Weg fort. Da der Fußweg eine Strecke weit grob befiezt war, verließ er den Weg und trat in das Land des Staub hinaus. Staub rief ihm nach, er solle im Wege gehen. Bättig folgte dieser Aufforderung nicht, sondern rief

zurück, er gehe da durch, wo er am Morgen durchgegangen sei; darauf entspann sich ein Wortwechsel. Dabei sprang der Hund des Staub, welcher sich bei seinem Herrn befand, knurrend und bellend auf Bättig zu; letzterer drehte sich um, griff wiederholt Steine auf und warf sie nach dem Hunde, welchem er einige Schritte weit nachfolgte. Staub rief dem Bättig zu, er solle aufhören, Steine zu werfen, ging dann auf ihn los und warf ihn zu Boden; während Bättig am Boden lag, wurde er von dem Hunde angepöckelt und erhielt eine schwere Bißwunde am rechten Unterschenkel. Die Klage behauptet, Staub habe den Hund auf Bättig geheßt und zwar wiederholt, sowohl während des Wortwechsels als nachdem Bättig am Boden gelegen habe. Staub bestreitet dies; doch hat er im Verhör zugegeben, daß er, als Bättig zum zweiten Male Steine aufhob, gesagt habe: „Nimme nur.“ oder „es ist recht, wenn er dich nimmt.“ Bättig war in Folge der erlittenen Bißwunde, welche Lymphentzündung und Rothlauf zur Folge hatte, bis in die zweite Hälfte August 1890 völlig arbeitsunfähig; nach den gerichtlichen Gutachten vom 12. Januar und 6. Oktober 1891 ist er wieder hergestellt und für leichtere Arbeit vollständig arbeitsfähig; doch hat sich die Muskulatur des verletzten Beines nicht mehr in ihrem vollen Umfange entwickelt und ist eine leichte Beschränkung der Beugung des Knies, sowie wahrscheinlich eine gewisse Disposition zu Krampfszuständen eingetreten. Die Arbeitsfähigkeit des Klägers als Zimmermann ist nach der Aussage des Gerichtsarztes bleibend in mäßigem Grade beeinträchtigt, so daß, wenn nach den Prinzipien einer Unfallversicherungsgesellschaft geurtheilt werden müßte, Invalidität dritten d. h. leichtesten Grades anzunehmen wäre. Gegen den Beklagten war Strafuntersuch wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhoben worden. Durch Urtheil des Strafgerichtes Zug vom 21. Februar 1891 wurde er indeß freigesprochen, da nicht völlig erwiesen sei, daß er den Hund geheßt habe, der Zweifel aber dem Angeklagten zu Gute kommen müsse. Im gegenwärtigen Zivilprozeß hat der Kläger unter Berufung auf Art. 50 u. ff. und Art. 65 D.-R. eine Entschädigung von 5000 Fr. gefordert.

2. In rechtlicher Beziehung ist klar, daß es sich um eine Beschädigung durch ein vom Beklagten gehaltenes Thier handelt und

daß demnach der Beklagte nach Art. 65 D.-R. grundsätzlich schädenersatzpflichtig ist, sofern er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe. Wenn heute der klägerische Anwalt betont hat, daß der Beklagte, auch abgesehen von Art. 65 D.-R., aus Art. 50 ibidem hafte, so ist nicht erforderlich, hierauf einzugehen, denn die Schadenersatzpflicht des Thierhalters für Beschädigung durch Thiere aus Art. 65 D.-R. untersteht mit Bezug auf Inhalt und Umfang den allgemeinen Grundsätzen der Deliktsobligationen; die Haftpflicht aus Art. 50 ist also nicht etwa eine weitergehende als diejenige aus Art. 65 D.-R., während dagegen letztere Gesetzesbestimmung für den Verletzten insofern günstiger ist, als sie ein Verschulden des Thierhalters präsumirt und daher dem Geschädigten nicht den Belastungs-, sondern dem Thierhalter den Entlastungsbeweis auferlegt. Den ihm obliegenden Entlastungsbeweis hat nun der Beklagte nicht erbracht. Nicht nur hat er nicht dargethan, daß er alle Sorgfalt angewendet habe, um seinen Hund von Beschädigung des Klägers abzuhalten, sondern er hat erwiesenermaßen das Thier selbst zum Angriffe gereizt; er hat seinen Hund, als er auf den Kläger los sprang, nicht nur nicht zurückgerufen oder zurückgehalten, sondern, durch die von ihm selbst zugegebenen Aeußerungen „Nimme nu“ oder „es ist recht, wenn er dich nimmt“ zum Angriffe ermuntert. Als er dann selbst zu Thätlichkeiten gegen den Kläger überging, war der Angriff des Hundes die ganz natürliche und leicht vorauszufehende Folge seines ganzen Verhaltens. Wichtig mag sein, daß der Beklagte den Hund nicht „geheßt“ d. h. nicht die gewöhnlichen Heßlaute ausgestoßen hat, allein durch sein ganzes Benehmen hat er das Thier offenbar zum Angriffe aufgefordert und aufgereizt. Wenn dem gegenüber der Beklagte geltend gemacht hat, der Kläger habe seine Verletzung selbst verschuldet, so ist allerdings richtig, daß auch den Kläger ein gewisses Verschulden trifft. Zwar kann ein solches nicht darin gefunden werden, daß der Kläger, wie die Vorinstanzen als erwiesen annehmen, den Hund des Beklagten früher verschiedentlich gereizt habe. Denn am 13. April 1890 selbst hat er dies nicht gethan, sondern hat ihn das Thier, ohne vorherige Anreizung von seiner Seite, angegriffen. Ebenso-

wenig liegt, wie die Vorinstanzen anzunehmen scheinen, ein Verschulden des Klägers darin, daß er den Gruß des Beklagten nicht erwiderte. Dieser Gruß, mit der Anrede als Herr, entsprach wohl kaum der Landesitte und es ist jedenfalls begreiflich, wenn der Kläger denselben als ironisch gemeint auffaßte und daher unbeantwortet ließ. Dagegen ist ein Verschulden des Klägers darin zu finden, daß er unberechtigterweise den öffentlichen Fußweg verließ und in das Land des Beklagten hinaustrat, auch auf die Aufforderung des Beklagten sich nicht in den Weg zurück begab. Es mag zwar richtig sein, daß dadurch dem Beklagten ein Schaden kaum entstand und daß viele andere Fußgänger das Gleiche thaten, ohne daß der Beklagte dagegen einschritt. Allein dies begründete selbstverständlich für den Kläger kein Recht, das Land des Beklagten, außerhalb des öffentlichen Weges, als Passage zu benutzen und darauf, auch gegen das ausdrückliche Verbot des Eigenthümers, zu beharren. Durch dieses Verhalten des Klägers ist denn allerdings zu dem nachfolgenden Wortwechsel Veranlassung gegeben worden und es trifft also insofern den Kläger ein Verschulden. Allein zu einer Abweisung der Klage kann dies nicht führen. Denn dem Verschulden des Klägers steht das weit größere Verschulden des Beklagten gegenüber, welcher seinen Hund von Angriffen auf den Kläger nicht nur nicht abhielt, sondern ihn dazu geradezu durch Wort und That anreizte. Dies war nicht etwa durch die Nothwendigkeit einer Vertheidigung gegen Angriffe des Klägers gerechtfertigt. Denn die Steinwürfe des Klägers richteten sich nicht gegen den Beklagten, sondern gegen den, den Kläger mit Bellen u. s. w. verfolgenden Hund. Diesen Steinwürfen hätte daher der Beklagte sehr einfach dadurch ein Ende machen können, daß er den Hund zurückrief; sie rechtfertigten in keiner Weise, daß der Beklagte zu Thätlichkeiten gegen den Kläger überging und dadurch auch dem Hunde das Zeichen zum Angriffe gab. Es war dies um so gefährlicher und unentschuldigbarer, als der Hund des Beklagten festgestelltermäßen ein bissiges Thier ist, welches schon wiederholt Menschen angegriffen hatte und welches daher der Beklagte nicht anreizen durfte, sondern im Gegentheil wohl zu verwahren hatte.

3. In Bezug auf das Quantitativ der Entschädigung, so hat

der Kläger nach Art. 53 D.-R. Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten und auf Entschädigung für die Nachtheile gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit. Die Heilungskosten belaufen sich festgestelltermäßen auf 417 Fr. 20 Cts. Was die Nachtheile gänzlicher oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit anbelangt, so fällt in Betracht: Der Kläger ist im Jahre 1841 geboren; er arbeitete als Zimmermann mit einigen Gesellen. Sein persönlicher Arbeitsverdienst ist für die Wintermonate auf circa 1 Fr. 70 Cts., für die Sommermonate auf circa 2 Fr. 50 Cts. per Tag nebst der Kost, oder (die Kost zu 1 Fr. per Tag berechnet) im Jahre durchschnittlich auf 900 Fr. zu veranschlagen. Während circa 120 Tagen des Sommerhalbjahres 1890 war er gänzlich arbeitsunfähig. Der daherige Erwerbsausfall beträgt circa 420 Fr. Durch die Verletzung ist im Fernern der Kläger in seiner Arbeitsfähigkeit dadurch dauernd beschränkt worden, daß seine Fähigkeit, persönlich schwere Arbeiten zu verrichten, geschwächt worden ist, während er dagegen in Ueberwachung der Arbeit seiner Gesellen und in Verrichtung leichterer Arbeiten nicht gehindert ist. Nach den Angaben des Gerichtsarztes, wonach gemäß dem Sprachgebrauche der Unfallversicherungsgesellschaften eine Invalidität leichtesten Grades vorliege, ist diese Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf circa 10—15 %, der dem Kläger entstehende dauernde Einkommensausfall also auf rund circa 100 Fr. per Jahr zu veranschlagen. Diesem jährlichen Einkommensausfalle entspreche bei dem Alter des Klägers ein Rentenskapital von circa 1300 Fr. und die Gesamtentschädigung (Heilungskosten inbegriffen) würde sich also auf ungefähr 2100 Fr. belaufen. Allein dieser Betrag kann nun nicht voll zugesprochen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Abfindung durch Kapital- statt Rentenzahlung für den Kläger vortheilhaft ist, daß bei dem Alter des Klägers auch ohne die Verletzung, die Fähigkeit zu Verrichtung schwerer Arbeiten naturgemäß in nicht ferner Zeit abgenommen hätte und endlich hat eine Reduktion der Entschädigung auch mit Rücksicht auf das etwelche Mitverschulden des Klägers gemäß Art. 51 Abs. 2 D.-R. Platz zu greifen. Werden alle diese Momente gewürdigt, so erscheint es als angemessen, die Entschädigung auf 1500 Fr., verzinslich seit dem Tage der Klageanhebung, fest-

zufehen. Eine weitergehende Reduktion der Entschädigung dagegen wäre nicht gerechtfertigt. Das Mitverschulden des Klägers, welches die Vorinstanzen bei ihrer Entschädigungsfeststellung wesentlich geleitet hat, ist in der That, wie gezeigt, kein großes, sondern ein verhältnißmäßig geringes.

4. Der vom Kläger beantragte Vorbehalt der Nachklage für den Fall einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers ist nicht aufzunehmen. Da die Folgen der Verletzung hinlänglich klar vorliegen, liegt hiezu ein Grund überall nicht vor und es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob ein solcher Vorbehalt überhaupt statthaft wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen; dagegen wird diejenige des Klägers dahin für begründet erklärt, daß, in Abänderung des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Zug, die vom Beklagten dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 1500 Fr., sammt Zins à 5 % seit 18. August 1891, erhöht wird.

## 62. Urtheil vom 4. Juni 1892 in Sachen Thomann gegen Sennereigesellschaft Hegnau.

A. Durch Urtheil vom 3. Mai 1892 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird abgewiesen; demzufolge wird die provisorische Rechtsöffnung vom 22. Januar dies Jahres als eine endgültige erklärt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers Gutheißung des Rekurses und der Klage, indem er rücksichtlich des Quantitativen der Entschädigung alle vor den kantonalen Instanzen aufgestellten Behauptungen und gemachten Beweisaneerbieten aufrecht hält. Dagegen beantragt

der Anwalt der Beklagten Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte die Sommermilch der beklagten Käsegesellschaft Hegnau für 1891 gekauft und deren Sennhütte, sowie eine Wohnung gemiethet. Die von ihm erhobene Schadenersatzforderung von 3200 Fr. stützt sich darauf, daß die Beklagte ihn im November 1891 rechtswidrig gehindert habe, die von ihm im Sommer und Herbst 1891 produzierten und bereits verkauften Käse abzuführen, bevor er den Werth derselben deponirt habe. In Folge dessen sei sein Käufer vom Vertrage zurückgetreten und sei ihm zufolge des nachher eingetretenen Sinkens der Käsepreise und der Nothigung weiterer Besorgung der Käse ein Schaden im angegebenen Betrage erwachsen.

2. Die Klage ist aus den bereits von den Vorinstanzen angeführten Gründen ohne Weiters abzuweisen. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen liegt nicht vor, daß die beklagte Sennereigesellschaft gegenüber einem Versuche des Klägers, seine Käse abzuführen, thätlichen Widerstand geleistet oder angedroht hätte, es liegt vielmehr einzig vor, daß die Beklagte gemäß ihrem Schreiben vom 13. November 1891 an den Kläger am 12. gleichen Monats beschlossen hat, dem Kläger die Käseabfuhr zwar zu gestatten, jedoch müsse, bevor die Käseabfuhr geschehen könne, der Betrag des Werthes der Käse bei dem Gesellschaftskassier deponirt werden. Heute hat zwar der Anwalt des Klägers eine andere Darstellung der Sache gegeben, wonach der Kläger durch die thätliche Dazwischenkunft einiger handfester Angehöriger der beklagten Gesellschaft an der Abfuhr der Käse verhindert worden wäre. Allein diese Darstellung findet in den Feststellungen der Vorinstanzen und überhaupt in den Akten keinen Anhalt. Die beklagte Gesellschaft hat also einfach der rechtlichen Meinung Ausdruck gegeben, daß der Kläger ohne Bezahlung oder Sicherstellung seiner Milchschuld nicht befugt sei, seine Käse abzuführen. Darin liegt, auch wenn diese Meinung eine rechtlich nicht begründete gewesen sein sollte, offenbar keine widerrechtliche unerlaubte Handlung. Der Kläger war durch die Erklärung der Gesellschaft in keiner Weise gebunden; hielt er